

BVGer B-6084/2024 vom 27. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6084_2024_d20240827

FR: TAF B-6084/2024 du 27 août 2024

IT: TAF B-6084/2024 del 27 agosto 2024

Regeste

Landwirtschaft (Übriges) | Unterstellung unter die Weinhandelskontrolle; Verfügung vom 27. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) vorliegt (Art. 31 VGG i.V.m. Art. 166 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 [LwG; SR 910.1]).

E. 1.2

Der angefochtene Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 27. August 2024 stellt eine Verfügung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VwVG dar. Die Vorinstanz war im relevanten Zeitpunkt Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Erstinstanz (Art. 166 Abs. 1 i.V.m. Art. 180 LwG). Ihre Beschwerdeentscheide können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 166 Abs. 2 LwG, Art. 33 Bst. d VGG). Es liegt keine Ausnahme i.S.v. Art. 32 VGG vor.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Prüfung der vorliegenden Beschwerden deshalb zuständig (Art. 31 f. VGG).

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 27. August 2024. Die dadurch ersetzte Verfügung der Erstinstanz vom 10. Januar 2024 gilt als inhaltlich mitangefochten (Devolutiveffekt; vgl. Urteil des BGer 2C_493/2024 vom 26. Februar 2025 E. 3.5 m.w.H.). Soweit sich die Anträge der Beschwerdeführerin auf die Verfügung der Erstinstanz beziehen, ist daher darauf nicht einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt. Sie hat zudem grundsätzlich ein als schutzwürdig anzuerkennendes

B-6084/2024 Seite 7 Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, weshalb sie grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin verlangt neben verschiedenen Gestaltungs- und Leistungsbegehren auch die Feststellung, dass sie nicht der Weinhandelskontrolle unterstehe (Rechtsbegehren 1). Ob die Beschwerdeführerin über das für den Erlass einer Feststellungsverfügung vorausgesetzte schutzwürdige Interesse (Art. 25 Abs. 2 VwVG; vgl. BGE 142 V 2 E. 1.1; 137 II 199 E. 6.5; BVGE 2019 I/1 E. 3.3, je m.w.H.) verfügt, kann vorliegend offenbleiben. Denn ihre Beschwerde vom 26. September 2024 ist – wie nachfolgend aufgezeigt wird – ohnehin abzuweisen.

E. 3.3

Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG).

E. 3.4

Auf die Beschwerde ist daher im beschriebenen Umfang einzutreten.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Denn die Vorinstanz habe sich nicht mit sämtlichen Auslegungsmethoden und diesbezüglichen Argumenten der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Auch habe sie sich nicht mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt, wonach die Vorgaben im Zusammenhang mit einer Kellerbuchhaltung für sie nicht erfüllbar seien bzw. sich das Führen einer solchen als obsolet erweise.

E. 4.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 ff. VwVG) umfasst unter anderem das Recht der Parteien auf vorgängige Anhörung und Äusserung (Art. 30 Abs. 1 VwVG) sowie das Recht, dass die verfügende Behörde von diesen Äusserungen auch Kenntnis nimmt, sich damit auseinandersetzt (Art. 32 VwVG) und ihre Verfügung begründet (Art. 35 Abs. 1 VwVG; Urteil des BVGer A-931/2024 vom 10. März 2025 E. 4.1.8). Gemäss Art. 61 Abs. 2 VwVG muss ein Beschwerdeentscheid die Zusammenfassung des erheblichen Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv) enthalten. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich

B-6084/2024 Seite 8 auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 150 V 474 E. 4.1; 148 III 30 E. 3.1; Urteil des BVGer A-2169/2024 vom 5. Februar 2025 E. 4.3.1, je m.H.).

E. 4.3

Der 7-seitige Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 27. August 2024 enthält eine Zusammenfassung des erheblichen Sachverhalts, eine Begründung und ein Dispositiv. Er entspricht damit den Vorgaben von Art. 61 Abs. 2 VwVG. Die Erwägungen enthalten Ausführungen zu den anwendbaren Rechtsnormen sowie eine rechtliche Würdigung. Hierbei nimmt die Vorinstanz eine Auslegung des zwischen den Parteien strittigen Art. 33 Weinverordnung vor und zeigt auf, weshalb ihres Erachtens der Betrieb der

Beschwerdeführerin unter den Weinhandelsbegriff zu subsumieren ist. Wie soeben erwähnt, ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandersetze. Die eingereichte Beschwerde zeigt auf, dass es der Beschwerdeführerin ohne Weiteres möglich war, den Beschwerdeentscheid der Vorinstanz sachgerecht anzufechten.

E. 4.4

Es liegt somit keine Verletzung der Begründungspflicht vor.

E. 5.1

Gemäss Art. 64 LwG erlässt der Bundesrat zum Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen Vorschriften betreffend die Weinlesekontrolle und die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone, die Produzenten, die Einkellerer und die Weinhändler einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. Sofern der Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen nicht beeinträchtigt ist, kann der Bundesrat Ausnahmen und Vereinfachungen vorsehen. Er koordiniert die Kontrollen (Abs. 1). Die Durchführung der Weinlesekontrolle ist Sache der Kantone (Abs. 3). Die Durchführung der Weinhandelskontrolle wird einem vom Bundesrat bezeichneten Kontrollorgan übertragen (Abs. 4, vgl. E. 5.8).

E. 5.2

Art. 18 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (LMG, SR 817.0) enthält Bestimmungen über den Täuschungsschutz in Bezug auf Lebensmittel. So müssen sämtliche Angaben über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen (Abs. 1). Insbesondere dürfen deren Aufmachung, Kennzeichnung und Verpackung und die Werbung für sie die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen (Abs. 2). Dies ist namentlich dann der Fall, wenn sie geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Produktionsland, Herkunft der Rohstoffe

B-6084/2024 Seite 9 oder Bestandteile, besondere Wirkungen oder besonderen Wert des Produkts zu wecken (Abs. 3). Art. 18 Abs. 4 LMG ermächtigt den Bundesrat, zur Gewährleistung des Täuschungsschutzes Lebensmittel zu umschreiben und deren Bezeichnung festzulegen, Anforderungen an Lebensmittel festzulegen, Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen für Bereiche, in denen Konsumentinnen und Konsumenten besonders leicht getäuscht werden können sowie die Gute Herstellungspraxis (GHP) für Lebensmittel zu umschreiben.

E. 5.3

Der Bundesrat erliess unter anderem gestützt auf Art. 64 LwG sowie Art. 18 Abs. 4 LMG die Weinverordnung. Deren Art. 33 ff. enthalten Bestimmungen zur hier relevanten Weinhandelskontrolle. Die Weinhandelskontrolle (wie auch die Weinlesekontrolle) bezweckt gemäss Art. 64 Abs. 1 LwG den Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen. Mit Bezeichnungen ist die Weinklasse gemeint (vgl. Art. 63 Abs. 1), die Kennzeichnung betrifft die Herkunft, die Rebsorte sowie andere wichtige Daten (KLAUS A. VALLENDER, in: Roland Norer [Hrsg.], LwG, 2019, Art. 64 Rz. 17; Bericht des BLW vom 23. März 2016 über das Weinkontrollsystem – Weinlese und Weinhandelskontrolle, S. 24).

E. 5.4

Art. 33 Weinverordnung regelt den Gegenstand der Weinhandelskontrolle. Er lautet wie folgt: «1 Die Weinhandelskontrolle erfasst die Geschäftstätigkeit aller Personen und Betriebe (Betriebe), die im Weinhandel tätig sind. 2 Als Handel mit Wein gilt der gewerbmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs oder der Vermarktung.»

E. 5.5

Gemäss Art. 34 Abs. 1 Weinverordnung untersteht grundsätzlich jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Grundsätzlich muss jeder Betrieb, der mit Wein handelt, über die gesamte Tätigkeit eine Kellerbuchhaltung in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen (Art. 34a Abs. 1 Bst. a Weinverordnung) und zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten erstellen (Art. 34a Abs. 1 Bst. b Weinverordnung). Art. 34b Weinverordnung regelt, welche Angaben und Informationen der Betrieb in der Kellerbuchhaltung erfassen muss.

E. 5.6

Art. 34 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 34a Abs. 2–4 Weinverordnung sehen Ausnahmen von der Weinhandelskontrolle bzw. der Kellerbuchhaltung-

B-6084/2024 Seite 10 pflicht vor. Von der Weinhandelskontrolle grundsätzlich befreit und nur zur vereinfachten Kellerbuchhaltung verpflichtet sind erstens die sog. Flaschenhändler, d.h. Betriebe, die in der Schweiz ausschliesslich Produkte abnehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt sind und mit einer Etikette, die den Namen einer der Kontrollstelle unterstellten Betriebe trägt, sowie einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sind, die Wein weder ein- noch ausführen und deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt (Art. 34 Abs. 2 i.V.m. Art. 34a Abs. 2 Weinverordnung). Zweitens sind Betriebe, die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen, die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben und deren Gesamtproduktion 500 l nicht übersteigt, gänzlich von der Weinhandelskontrolle und der Kellerbuchhaltungspflicht befreit (Art. 34 Abs. 3 i.V.m. Art. 34a Abs. 4 Weinverordnung). Die beiden Befreiungen gelten jedoch nicht absolut. Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit auch dieser Betriebe jederzeit kontrolliert werden (Art. 34 Abs. 4 Weinverordnung). Schliesslich können Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit einer Etikette und einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese Produkte an Personen zu deren Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen von der Kontrollstelle ermächtigt werden, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung zu führen (Art. 34a Abs. 3 Weinverordnung; zum Ganzen VALLENDER, a.a.O., Rz. 44).

E. 5.7

Gemäss Art. 35 Abs. 1 Weinverordnung kontrolliert die Kontrollstelle die Betriebe mindestens alle sechs Jahre bzw. Betriebe, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit einer Etikette und nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, mindestens alle acht Jahre. Die Kontrolle erfolgt risikobasiert. Art. 35 Abs. 2 Weinverordnung nennt exemplarisch verschiedene Kriterien, welche die Kontrollstelle zu berücksichtigen hat. Ebenfalls erhebt die Kontrollstelle

amtliche Proben und sendet diese an Laboratorien (Art. 35 Abs. 4 Weinverordnung). Die Kosten der Kontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen (Art. 38 Abs. 1 Weinverordnung). Art. 35a Weinverordnung hält die weiteren Pflichten der Kontrollstelle fest.

E. 5.8

Gestützt auf Art. 64 Abs. 4 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Weinverordnung hat der Bundesrat die SWK mit der Durchführung der Kontrolle des Handels mit Wein beauftragt. Das BLW schloss am 26. Februar 2019 eine Leistungsvereinbarung mit der SWK ab (vgl. Art. 36 Abs. 2 Weinverordnung; SWK, Tätigkeitsbericht und Rechnung 2024, Ziff. 2, online unter <https://www.cscv-swk.ch/dokumente>).

B-6084/2024 Seite 11

E. 5.9

Führt die Weinhandelskontrolle zu einer Beanstandung, verfügt die SWK die erforderlichen Massnahmen (Art. 35 Abs. 5 Weinverordnung). Dazu gehören die Deklassierung im Rahmen der Weinhandelskontrolle (Art. 47 Abs. 3 Bst. b i.V.m. Art. 27 Weinverordnung) sowie allgemeine Verwaltungsmassnahmen nach Art. 169 LwG (VALLENDER, a.a.O., 81).

E. 6.1

Wie soeben erwähnt, untersteht gemäss Art. 34 Abs. 1 Weinverordnung – vorbehaltlich der in E. 5.6 genannten Ausnahmen – jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Die Weinhandelskontrolle erfasst nach Art. 33 Abs. 1 Weinverordnung die Geschäftstätigkeit aller Personen und Betriebe, die im Weinhandel tätig sind. Als Handel mit Wein gilt gemäss Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung «der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs oder der Vermarktung.»

E. 6.2

Zwischen den Parteien ist umstritten, wie Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung zu interpretieren ist, ob die Beschwerdeführerin als Lohnversekerei im Weinhandel im Sinne dieser Bestimmung tätig ist, ob sie damit der Weinhandelskontrolle durch die Erstinstanz untersteht und entsprechend gemäss Art. 34a Abs. 1 Bst. a Weinverordnung verpflichtet ist, eine Kellerbuchhaltung nach Art. 34b Weinverordnung zu führen.

E. 6.3

Nach Ansicht der Vorinstanzen ist die Tätigkeit der Beschwerdeführerin unter Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung zu subsumieren. Diese Bestimmung erfasse jegliche Art von Handelsaktivität. Darunter falle jegliche Herstellung oder Behandlung von Weinhandelsprodukten, welche nicht dem Eigenverbrauch dienen. Nicht entscheidend sei dabei, wer genau die Weinhandelsprodukte schlussendlich vermarkte, vertreibe und verkaufe, solange diese Produkte dem Zweck dienen, in wirtschaftlicher Weise verwendet zu werden. Dies ergebe sich insbesondere aus der französischen und der italienischen Fassung von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung, die von der Behandlung und der Lagerung der Produkte im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Vermarktung spreche, sowie aus den

Erläuterungen zur Änderung der Weinverordnung vom 23. Oktober 2013. Entscheidend sei also die finale Kommerzialisierung der behandelten oder gelagerten Produkte. Dafür spreche auch, dass Art. 34b Abs. 1 Bst. c Weinverordnung im Zusammenhang mit der Kellerbuchhaltung auf die Lohnkelterei Bezug nehme. Bei dieser stünden die Trauben wie bei der Lohnversekterei die ganze Zeit im Eigentum der Traubenproduzenten. Schliesslich sollten die Weinhandels-

B-6084/2024 Seite 12 Kontrolle und die damit einhergehende Kellerbuchhaltungspflicht sicherstellen, dass der Weg von Weinhandelsprodukten lückenlos von der Traube bis zum Endverbraucher nachvollzogen werden könne. Wenn ein Dienstleistungsbetrieb das Weinhandelsprodukt behandle, werde er Teil der Produktionskette und müsse er zu einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit beitragen. Die Weinhandelskontrolle sei nicht Selbstzweck, sondern diene nach Art. 64 Abs. 1 LwG dem Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen. Die von der Beschwerdeführerin durchgeführte Behandlung sei geeignet, die Bezeichnungen und Kennzeichnungen des betroffenen Weins zu verändern. Eine Unterstellung unter die Weinhandelskontrolle sei deshalb zum Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen unerlässlich. Die Dienstleistung der Beschwerdeführerin sei vergleichbar mit derjenigen einer Kelterei, welche von der Weinhandelskontrolle erfasst werde.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber den Standpunkt, bereits aus dem Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung werde klar, dass nur derjenige Handel betreibe und somit der Weinhandelskontrolle durch die Erstinstanz unterstehe, der die Weinerzeugnisse auch selber vertreibe bzw. absetze. Sie selber betreibe keinen Vertrieb, sondern biete lediglich im Rahmen der Behandlung von Weinerzeugnissen eine Dienstleistung an. Der Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 lasse keinen Spielraum für die Interpretation der Vorinstanz, wonach es lediglich auf die finale Kommerzialisierung der Produkte ankomme. Die Bestimmung sei sehr ausführlich und bediene sich keiner offenen Formulierungen. Somit stehe fest, dass bei ihrem Erlass alles explizit geregelt worden sei, was als Handel zu verstehen sei. Alles, was nicht ausdrücklich in der Bestimmung geregelt sei, werde von der Bestimmung nicht erfasst. Bezüglich der Lohnversekterei liege ein qualifiziertes Schweigen vor. Indem sich die Erst- und Vorinstanz über den klaren und keinen Spielraum offenlassenden Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung hinwegsetzten, verletzen sie das Legalitätsprinzip. Darüber hinaus führe auch die Anwendung der weiteren Auslegungsmethoden nicht zur Interpretation der Vorinstanz. Der Analogieschluss der Vorinstanz, welche als Argumentation für die Richtigkeit ihrer Interpretation die in Art. 34b Abs. 1 Bst. c Weinverordnung erwähnte Lohnkelterung anführe, sei nicht zulässig. Der Produktionsweg bei der Beschwerdeführerin sei ein-dimensional ohne Verschiebung der Deklaration. Sämtliche Teilgehalte der Buchhaltungspflicht passten entweder nicht auf das Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin oder erwiesen sich im Rahmen dieses Geschäftsmodells als obsolet, da die erforderlichen Informationen bereits bei den

B-6084/2024 Seite 13 Kunden der Beschwerdeführerin erfasst würden. Eine Unterstellung unter die Weinhandelskontrolle sei deshalb sinn- und zwecklos.

E. 7.1

Unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb der Weinhandelskontrolle untersteht, ist durch Auslegung zu ermitteln.

E. 7.2

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgeblichen Norm. Ist der Text nicht ganz klar oder sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss das Gericht unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach der wahren Tragweite der Norm suchen. Dabei hat es insbesondere den Willen des Gesetzgebers zu berücksichtigen, wie er sich namentlich aus den Gesetzesmaterialien ergibt (historische Auslegung). Weiter hat das Gericht nach dem Zweck, dem Sinn und den dem Text zugrunde liegenden Wertungen zu forschen, namentlich nach dem durch die Norm geschützten Interesse (teleologische Auslegung). Wichtig ist auch der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt, und das Verhältnis, in welchem sie zu anderen Gesetzesvorschriften steht (systematische Auslegung). Dabei befolgt die Rechtsprechung einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Ordnung zu unterstellen (BGE 150 V 454 E. 7.1; 150 I 195 E. 5.1; Urteil des BVGer A-929/2024 vom 23. Januar 2025 E. 7.1.1).

E. 7.3

Bereits aus dem Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung (zitiert in E. 5.4) folgt, dass der Begriff des Weinhandels in einem weiten Sinne zu verstehen ist. Denn er umfasst nicht nur den gewerbmässigen Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Most, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen, sondern auch deren Behandlung und Lagerung im Hinblick auf den Vertrieb oder die Vermarktung (BVGer 4173/2022 E. 7.2; vgl. auch VALLENDER, a.a.O., Rz. 43). Im gleichen Sinne hält der Bundesrat in der Botschaft zur Vorgängerbestimmung von Art. 33 Weinverordnung (Art. 23a des Bundesbeschlusses über den Rebbau vom 19. Juni 1992 in der Fassung vom 1. Juli 1997 [AS 1997 1216], SR 916.140.1) fest, das zentrale Instrument der Weinhandelskontrolle, die Buch- und Kellerkontrolle, müsse sich grundsätzlich auf den gesamten Weinhandel, d.h. die gewerbliche Herstellung und den Handel mit Traubensaft, Most, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen (damaliger Wortlaut: «Wein, Sauser, weinhaltigen Erzeugnissen und Traubensaft [Weinwirtschaftsprodukte]») beziehen (Botschaft zum Agrarpaket 95 vom 27. Juli 1995, BBl 1995 IV 629 [nachfolgend: Botschaft AP 95]), 731; BVGer 4173/2022 E. 7.2; vgl. E. 7.7.2 hiernach).

B-6084/2024 Seite 14

E. 7.4

Zwar äussert sich Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung nicht explizit zur Frage, ob die Lohnversekterei auch vom Weinhandelsbegriff erfasst wird. Anders als die Beschwerdeführerin argumentiert, besagt der Wortlaut dieser Bestimmung jedoch gerade nicht, dass nur derjenige Handel betreibt, der die aufgezählten Weinhandelsprodukte auch selber vertreibt bzw. absetzt. Vielmehr gilt, wie soeben ausgeführt, die Behandlung und Lagerung der entsprechenden Produkte zum Zwecke ihres Vertriebs oder ihrer Vermarktung als Weinhandel. Dies verdeutlichen insbesondere auch die französische und die italienische Fassung («...zum Zwecke ihres Vertriebs oder ihrer Vermarktung»: «en vue de leur distribution ou leur commercialisation,» «...in vista della loro distribuzione o commercializzazione,» Hervorhebungen durch das Gericht). Damit lässt der Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung offen, wer die behandelten oder gelagerten Erzeugnisse vertreibt oder vermarktet und stellt darauf ab, dass die Produkte behandelt oder gelagert werden, um letztendlich (selber oder durch Dritte) vertrieben oder vermarktet zu werden.

Ebenfalls lässt die Bestimmung of- fen, in wessen Eigentum die Produkte stehen.

E. 7.5

Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung wurde per 1. Januar 2014 geändert (Änderung vom 23. Oktober 2013, AS 2013 3965). Zuvor lautete der zweite Halbsatz auf Deutsch «...sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Verkaufs» und in der französischsprachigen Fassung «...ainsi que le traitement et le stockage de ces produits en vue de leur vente.» Die Erläuterungen zur Änderung der Weinverordnung vom 23. Oktober 2013 führen aus, der Begriff «Verkauf» werde durch «Vertrieb und Vermarktung» ersetzt. Die Bestimmung präzisiere, dass jegliche Art von kommerzieller Tätigkeit, insbesondere auch Tauschhandel, unter diesen Artikel falle (im französischsprachigen Original: «Le terme ‘vente’ est remplacé par ‘distribution et commercialisation’. La disposition précise que toute sorte d’activité commerciale, y inclus en particulier, le troc, est couverte par ledit article.»). Der Ordnungsgeber geht somit – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung – ebenfalls von einem weiten Weinhandelsbegriff aus (VALLENDER, a.a.O., Rz. 43).

E. 7.6

Wie die Vorinstanz im angefochtenen Beschwerdeentscheid zu Recht ausführt, ist damit die finale Kommerzialisierung der behandelten und gelagerten Produkte entscheidend und nicht etwa der Umstand, dass die Person oder der Betrieb, der die Produkte behandelt oder lagert, diese auch selber auf den Markt bringt. Somit ist massgeblich, dass die Produkte nicht dem Eigengebrauch dienen.

B-6084/2024 Seite 15

E. 7.7

Dieses Verständnis stützen auch die teleologische und historische Auslegung:

E. 7.7.1

Die Weinhandelskontrolle (wie auch die Weinlesekontrolle) soll gemäss Art. 64 Abs. 1 LWG den Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen gewährleisten. Als Zweck der Kontrolle nennt der Bundesrat in der Botschaft AP 95 «die Durchsetzung der im Rebbaubeschluss aufgeführten wirtschaftspolitischen Bestimmungen. Sie sichern die Lauterkeit in Handel und Wettbewerb, dienen der Qualitätssicherung und schützen vor allem den Konsumenten» (BBl 1995 IV 629, 727; vgl. auch Art. 18 LMG).

E. 7.7.2

Die Botschaft AP 95 führt aus, die Förderung des Qualitätsweinbaus sei ohne eine umfassende Kontrolle auf allen Stufen der Weinwirtschaft nicht durchsetzbar. Auf der Ebene der Produktion schaffe die Weinlesekontrolle die Grundlage dazu. Darauf müsse die Kontrolle der nachgelagerten Stufen aufgebaut werden (BBl 1995 IV 629, 728). Zentrales Instrument für die Kontrolle der dem Rebbau nachgelagerten Stufen der Weinwirtschaft sei die Buch- und Kellerkontrolle. Sie müsse im Prinzip den gesamten Weinhandel, d.h. die gewerbliche Herstellung und den Handel mit Wein, Sauer, weinhaltigen Erzeugnissen und Traubensaft (Weinwirtschaftsprodukte) erfassen (BBl 1995 IV 629, 731). Im gleichen Sinne legt die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2011) vom 17. Mai 2006 dar, mit der Weinlesekontrolle würden die Ertragsbeschränkungen, die Qualitätsbestimmungen und die Herkunft der Trauben auf

Stufe Produktion kontrolliert. Bei der Kontrolle des Handels mit Wein gehe es um den Schutz der Bezeichnungen und Herkunftsangaben. Zur Kontrolle dienten die Kellerbuchhaltung sowie die verschiedenen Begleitdokumente. Beide Kontrollen ergänzten sich und stellten miteinander sicher, dass Qualität und Herkunft den Angaben der Etikette entsprechen (BBl 2006 6337, 6433, nachfolgend: Botschaft AP 2011). Gemäss Botschaft AP 2011 soll mit der Weinhandelskontrolle die Einhaltung der Produktionsbestimmungen und der Bezeichnungen in den dem Weinbau nachgelagerten Sektoren überprüft werden (BBl 2006 6337, 6460).

E. 7.7.3

Die Vorinstanz führt somit zutreffend aus, dass die Weinhandelskontrolle und die damit einhergehende Kellerbuchhaltungspflicht (zusammen mit der ihr vorgelagerten Weinlesekontrolle) sicherstellen sollen, dass der Weg von Weinhandelsprodukten lückenlos von der Traube bis zum Endverbraucher nachvollzogen werden kann. Um den Schutz der Bezeichnungen und Herkunftsangaben zu gewährleisten, wird die Kontrolle des Weinhandels auf der Grundlage der Kellerbuchhaltung ausgeübt. Deren

B-6084/2024 Seite 16 Einträge müssen mit den Daten übereinstimmen, die bei der Einkellerung der Traubenposten erfasst wurden. Eine wirksame Kontrolle erfordert die Rückverfolgbarkeit der Posten. Diese muss von der geografischen Produktionseinheit bis zur Flasche gewährleistet sein, damit die Daten zur Bezeichnung und Kennzeichnung des Weins den Tatsachen entsprechen und kontrollierbar sind (Bericht des BLW vom 23. März 2016, S. 24; Botschaft AP 2011, BBl 2006 6337, 6433; Urteil des BVGer B-4173/2022 vom 11. Januar 2024 E. 6.3.2.2, 6.3.4; VALLENDER, a.a.O., Rz. 15).

E. 7.8

Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch aus der systematischen Auslegung nichts zu ihren Gunsten ableiten. Gemäss Art. 34 Abs. 1 Weinverordnung untersteht grundsätzlich jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, der Weinhandelskontrolle und der damit einhergehenden Kellerbuchhaltungspflicht (Art. 34a Abs. 1 Weinverordnung) und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Art. 64 Abs. 1 LwG hält fest, dass der Bundesrat Ausnahmen von und Vereinfachungen der Kontrolle nur vorsehen kann, «[s]ofern der Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen nicht beeinträchtigt ist.» Die Ausnahmen bzw. Vereinfachungen von der Weinhandelskontrolle sind explizit in Art. 34 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 34a Abs. 2–4 Weinverordnung geregelt (vgl. E. 5.6 hier vor). Sie sind in Übereinstimmung mit der Vorgabe von Art. 64 Abs. 1 LwG eng gefasst. Die Weinverordnung nimmt nur solche Betriebe von der Pflicht zur Führung einer Kellerbuchhaltung nach Art. 34b aus, bei denen (fast) kein Betrugsrisiko besteht (Urteil B-4173/2022 E. 6.3.2.1.1, E. 6.3.4).

E. 7.9

Zusammenfassend führt die grammatikalische, systematische, teleologische und historische Auslegung zum Ergebnis, dass Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung von einem weiten Weinhandelsbegriff ausgeht. Unter anderem fällt auch die Behandlung von Weinerzeugnissen für Dritte darunter, wenn diese später (durch den gleichen Betrieb oder Dritte) vertrieben oder vermarktet werden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ergibt die Auslegung von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung somit gerade nicht, dass nur derjenige Weinhandel betreibt, der die Weinerzeugnisse auch selbst vertreibt bzw. absetzt.

E. 8.1

Nachdem sich die Auslegung der Vorinstanzen von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung als zutreffend erwiesen hat, ist zu prüfen, ob der Betrieb der Beschwerdeführerin unter den Weinhandelsbegriff im Sinne dieser Bestimmung zu subsumieren ist.

B-6084/2024 Seite 17

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin betreibt eine Lohnversekterei. Sie stellt nach eigenen Angaben im Auftrag von Weinbaubetrieben und Weinkellereien Schaum- bzw. Perlwein aus Stillwein her. Hierzu bringen Weinbauern oder -kellereien der Beschwerdeführerin den Grundwein in Tanks. Sie bereitet diesen für die Flaschengärung vor, stellt den Hefeansatz an und fügt Zucker sowie önologische Produkte für die Flaschengärung bei. Anschliessend füllt sie den Wein in Schaumweinflaschen ab und platziert diese in Rüttelboxen, wo sie mit einer entsprechenden Maschine gerüttelt werden. Schliesslich degorgiert die Beschwerdeführerin die Flaschen, versetzt sie gemäss den Vorgaben der Kunden mit Versanddosage, verkorkt, wäscht und konfektioniert sie gegebenenfalls mit einer Sektfalkkapsel. Daneben bietet die Beschwerdeführerin auch Imprägnation an. Hierbei versetzt sie vom Kunden mit stillem Wein abgefüllte Flaschen mit exogenem CO₂ und verschliesst sie mit Champagnerkorken und Drahtkörbchen.

E. 8.3

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass es sich bei der von ihr für ihre Kunden ausgeführten Tätigkeit um die Behandlung von Weinerzeugnissen handelt und dass die von ihr behandelten Schaum- und Perlweine später direkt von ihren Kunden oder durch Dritte vertrieben oder zumindest vermarktet werden. Sie macht lediglich geltend, dass sie die behandelten Produkte nicht selber vertreibt oder vermarktet und damit nicht von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung erfasst werde. Wie jedoch aus den vorstehenden Erwägungen hervorgeht, geht diese Argumentation fehl (E. 7). Auch ihre Tätigkeit ist deshalb als Weinhandel im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung zu qualifizieren.

E. 8.4

Daran vermögen auch die weiteren Einwände der Beschwerdeführerin nichts zu ändern.

E. 8.4.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Produktionsweg in ihrem Betrieb sei eindimensional ohne Verschiebung der Deklaration. Der Eingang offener Weine werde in der Kellerbuchhaltung der Kundschaft der Beschwerdeführerin schon als Sektgrundwein deklariert. Eine Täuschung der Konsumenten sei nicht möglich, da jeder Posten wieder an den Kunden retourniert und somit direkt kontrolliert werde. Somit würden sämtliche Veränderungen z.B. vom offenen Wein in die Flasche dann auch von der Kellerbuchhaltung und der Kontrolle der Erstinstanz bei den Kunden der Beschwerdeführerin erfasst. Da der Kunde die Etikette selbst appliziert, stehe er auch direkt in der Verantwortung der Deklaration. Die Beschwerdeführerin unterstehe nicht der Kellerbuchhaltungspflicht gemäss Art. 34b Weinverordnung, da deren Teilgehalte entweder nicht auf ihr Geschäftsmodell

B-6084/2024 Seite 18 passten oder sich als obsolet erwiesen. Die erforderlichen Informationen würden bereits bei den Kunden der Beschwerdeführerin erfasst und sie informiere bei der Rückgabe des Weins ihre Kunden über die bei ihr erfolgten Schritte.

Damit sei eine lückenlose Nachvollziehbarkeit gewährleistet, auch ohne dass sie eine Kellerbuchhaltung führe. Die Verpflichtung zur Führung einer Kellerbuchhaltung führe somit zu unnötigen Redundanzen. Eine Unterstellung unter die Weinhandelskontrolle sei sinn- und zwecklos.

E. 8.4.2

Wie zuvor ausgeführt, erfasst Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung den gesamten Weinhandel und damit alle Produktionsschritte des dem Rebbau nachgelagerten Bereiches der Weinwirtschaft. Die Weinhandelskontrolle und die damit verbundene Kellerbuchhaltungspflicht sollen sicherstellen, dass der Weg von Weinhandelsprodukten lückenlos von der Traube bis zum Endverbraucher nachvollzogen werden kann. (E. 7.7 hiervor; Botschaft AP 2011, BBl 2006 6337, 6460; Botschaft AP 95, BBl 1995 IV 629, 728, 731; Urteil B-4173/2022 E. 6.3.2.2). Indem die Beschwerdeführerin im Auftrag ihrer Kunden Schaum- bzw. Perlwein aus stillem Wein herstellt, führt sie einen bzw. mehrere wichtige Produktionsschritte innerhalb des gesamten Herstellungsprozesses von Schaum- und Perlwein aus. Damit wird die Tätigkeit der Beschwerdeführerin Teil der Produktionskette und fällt in jenen Bereich, der mit der Weinhandelskontrolle bzw. der Kellerbuchhaltungspflicht überprüft werden soll. Dies hat auch dann zu gelten, wenn allfällige Informationen doppelt, d.h. sowohl in der Kellerbuchhaltung der Beschwerdeführerin als auch in jener ihrer Kunden, erfasst werden. Denn eine effektive Kontrolle erfordert, dass alle Produktionsschritte kontrolliert werden (Urteil B-4173/2022 E. 6.3.2.2).

E. 8.4.3

Ebenfalls ändert sich durch die Versektung die Bezeichnung der behandelten Weinerzeugnisse von stillem Wein zu Schaum- oder Perlwein. Für diesen gelten spezifische Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften (vgl. Art. 70 ff. der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke [Getränkeverordnung, SR 817.022.12]). Eine Unterstellung der Tätigkeit der Beschwerdeführerin unter die Weinhandelskontrolle ist deshalb auch im Hinblick auf den Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen (Art. 64 Abs. 1 LwG, E. 5.1 sowie 7.7.1 hiervor) erforderlich. Darüber hinaus erhält die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben den Grundwein in Tanks und füllt diesen in Flaschen ab, was zumindest theoretisch ein gewisses Fehler- bzw. Täuschungsrisiko in sich birgt. Der Beschwerdeführerin kann deshalb nicht gefolgt werden, wenn sie behauptet, die Versektung sei ein eindimensionaler Produktionsweg ohne Verschiebung der Deklaration und eine Täuschung sei nicht möglich. Auch ist nicht

B-6084/2024 Seite 19 relevant, dass erst die Kunden die Etikette mit der Deklaration an die Flasche anbringen.

E. 8.4.4

Schliesslich erweist sich nach dem Gesagten auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Lohnversekterei werde in Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung nicht explizit aufgezählt, weshalb diesbezüglich ein qualifiziertes Schweigen vorliege, als nicht zutreffend. Weil der Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung weit zu verstehen ist, wird auch sie von dieser Verordnungsbestimmung erfasst.

E. 8.5

Im Ergebnis ist die Tätigkeit der Beschwerdeführerin unter die Behandlung von Weinerzeugnissen zum Zwecke ihres Vertriebs oder ihrer Vermarktung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Weinverordnung zu subsumieren. Die Beschwerdeführerin betreibt damit Weinhandel nach Art. 33 Weinverordnung. Sie untersteht deshalb der Weinhandelskontrolle und damit auch der Pflicht zur Kellerbuchhaltung (Art. 34 i.V.m. Art. 34a Abs. 1 Weinverordnung). Es liegt keine Ausnahme oder Vereinfachung nach Art. 34 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 34a Abs. 2–4 Weinverordnung vor, was die Beschwerdeführerin auch nicht geltend macht.

E. 8.6

Anders als die Beschwerdeführerin argumentiert, setzen sich die Erst- und die Vorinstanz damit nicht über den klaren Wortlaut von Art. 33 Weinverordnung sowie die weiteren Auslegungsmethoden hinweg, wenn sie zum Schluss kommen, dass die Beschwerdeführerin der Weinhandelskontrolle untersteht. Entsprechend liegt entgegen der Rüge der Beschwerdeführerin auch keine Verletzung des Legalitätsprinzips vor.

E. 9

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Damit bleibt es dabei, dass die Beschwerdeführerin ab dem Datum der Rechtskraft des angefochtenen Beschwerdeentscheides vom 27. August 2024 (und damit ab Datum der Rechtskraft des vorliegenden Urteils) verpflichtet ist, eine Kellerbuchhaltung gemäss Art. 34a Abs. 1 Bst. a Weinverordnung zu führen (vgl. Dispositiv-Ziff. 1 des Beschwerdeentscheids).

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

B-6084/2024 Seite 20 Diese werden auf Fr. 2'000.- festgelegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 10.2

Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist auch keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE).

B-6084/2024 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.